

BGer 5A_957/2021 vom 30. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_957_2021

FR: TF 5A_957/2021 du 30 novembre 2021

IT: TF 5A_957/2021 del 30 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält - ausser dem Antrag auf eine Entschädigung von Fr. 20'000.-- durch die KESB, welche man brüderlich teilen werde - kein Rechtsbegehren. Aus der Auflistung von "Beweisen", dass er der bessere Beistand für seinen Bruder sei, ergibt sich indes, dass die Beschwerde auf Einsetzung von A. _____ als Beistand von B. _____ gerichtet ist.

E. 3

Das Verwaltungsgericht hat sich zur fehlenden Eignung von A. _____ als Beistand ausführlich geäussert (diverse Betreibungen und zwölf Verlustscheine; diverse Darlehen von B. _____; dieser habe auch eingeräumt, dass A. _____ wirtschaftliche Probleme und darum finanzielle Interessen am Mandat habe, was er aber nicht schlimm finde, sondern es vielmehr gut fände, wenn er seinem Bruder helfen könnte, Geld zu verdienen; Aussage von A. _____ bei der Anhörung vom 19. Dezember 2019, dass er eigentlich mit dem Leben seines Bruders nichts zu tun haben wolle, und insgesamt fehlende Empathie für diesen; Streitigkeiten, als B. _____ kurzzeitig bei A. _____ wohnte und dort auf der Couch schlafen musste; keine ausreichende emotionale Distanz für eine Mandatsführung; fehlende Fähigkeit, ohne Eigeninteressen das Einkommen und Vermögen von B. _____ zu verwalten, bzw. offensichtliche Absicht, die eigene finanzielle Situation aufzubessern).

Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts fehlt weitgehend. Soweit die Ausführungen die Sache betreffen und nicht allgemeine Kritik an Handlungen der KESB geübt wird (betreffend Anlage des Vermögens von B. _____, Einlagerung des Hausrates, u.ä.m.), wird vorgebracht, es sei legitim, durch Arbeit Geld zu verdienen, schliesslich sei die KESB ja auch eine Staatsfirma, die nur finanzielle Interessen an Beistandschaften habe, und es sei besser, wenn er (A. _____) die Beistandschaft übernehmen und somit seine Schulden verringern könne, als wenn KESB-Funktionäre finanziert und damit Steuerzahler geschädigt würden.

Mit diesen Beschwerdeausführungen bestätigt A. _____ den Interessenkonflikt bzw. das im Vordergrund stehende eigene finanzielle Interesse an einer Mandatsführung auf eindrückliche Weise. Inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid Recht verletzt worden sein könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 4

Führt eine Partei das Verfahren selbst, wird eine Parteientschädigung nur in Ausnahmefällen zugesprochen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine komplexe Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (vgl. BGE 129 II 297 E. 5 S. 304; letztmals Urteil 5A_658/2021 vom 23. August 2021 E. 2). Davon kann vorliegend keine Rede sein und den Beschwerdeführern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.